

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Philologische Fakultät
Institut für Slavistik

**Studienordnung
für das Studium des studierten Faches Russisch
für das Lehramt an Mittelschulen**

Vom 24. Oktober 2001

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Fachbezogene Studienziele
- § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Erste Staatsprüfung
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Lehramtserweiterungsstudium
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

**§ 1
Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 und der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die

Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen im studierten Fach Russisch an der Universität Leipzig.

Diese Studienordnung ist stets in Verbindung mit den Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig vom 30. April 2001 zu sehen. Die Studienordnung gilt in Verbindung mit den Studienordnungen der Universität Leipzig der mit dem Fach Russisch kombinierbaren Fächer (LAPO I § 31) sowie mit der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 2

Fachbezogene Studienziele

Die Studierenden sollen Sicherheit im korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache erlangen und systematische Kenntnisse hinsichtlich der Inhalte, Methoden und Probleme der russischen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturstudien erwerben.

Die fachdidaktische Ausbildung verfolgt das Ziel, den Studierenden Einsichten in den Prozess des Fremdsprachenerwerbs zu vermitteln und sie auf dieser Basis zu befähigen, ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse für eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Mittelschule anzuwenden.

Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie in der Berufspraxis durch eigene Erfahrung und Weiterbildung qualifiziert werden können.

§ 3

Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 4

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Praktika (P)

§ 5

Inhalt und Aufbau des Studiums

Das fachwissenschaftliche Studium umfasst 58 Semesterwochenstunden (SWS), davon 8 SWS in der Fachdidaktik, sowie ein vierwöchiges Blockpraktikum. Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im russischen Sprachgebiet ist nachzuweisen.

Das Studium erstreckt sich auf folgende Lehrgebiete:

- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Kulturstudien
- Sprachpraxis
- Fachdidaktik

(1) Grundstudium

Das fachwissenschaftliche Grundstudium umfasst 35 SWS und wird in der Regel nach vier Semestern mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

Die Lehrveranstaltungen (in SWS) und die geforderten Leistungsnachweise (L) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Lehrbereiche:

1. Sprachwissenschaft	10 SWS
Einführung in die (ost)slavische Sprachwissenschaft (V)	2 Pf.
Einführung in die russische Grammatik (V/S)	2 P f .
1 L	
Russische Lexikologie (V/S)	2 Pf.
Russische Phonetik und Phonologie (V/S)	2 Pf.
Russische historische Phonetik und Morphologie	2 Pf.
2. Literaturwissenschaft	6 SWS
Einführung in die Literaturwissenschaft	2 P f .
1 L	
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 19.Jh. (V/S)	2 Pf.
Einführung in die russische Literatur und Kultur des 20. Jahrhunderts	2 Pf.
3. Kulturstudien	4 SWS
Ausgewählte Themen zu Geschichte, Kulturgeschichte und Regionen Russlands 1 (V/S)	4 W p f .
1 L	

4. <i>Sprachpraxis</i>	14 SWS
Initialkurs Russisch (Ü)	5 Pf
Grundkurs Russisch1 (Ü)	2 Pf.
Grundkurs Russisch 2 (Ü)	2 Pf. 1 L
Grundkurs Russisch 3 (Ü)	1 Pf.
Spezialkurse Russisch (Ü)	4 Wpf.
5. <i>Fachdidaktik</i>	1 SWS
Fremdsprachendidaktisches Propädeutikum (V/S)	1 Pf.

(2) Hauptstudium

Das fachwissenschaftliche Hauptstudium umfasst 23 SWS und wird in der Regel im achten Semester mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen abgeschlossen.

Die Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpf) sowie die geforderten Leistungsnachweise (L) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Lehrbereiche:

1. <i>Sprachwissenschaft</i>	4 SWS
Diachrone Sprachwissenschaft:	
Altkirchenslavisch (S)	2 Wpf.
Altrussisch	
Synchrone Sprachwissenschaft :	
Grammatikbeschreibung (S)	
Entwicklungstendenzen (S)	
Semantik (S)	
Textlinguistik (S)	2 Wpf. 1 L
Sprachvergleich (S)	
Psycholinguistik (S)	
Soziolinguistik (S)	
2. <i>Literaturwissenschaft</i>	4 SWS
Geschichte der Russischen Literatur des 19. Jh.	2 Wpf.
1 L	
Geschichte der Russischen Literatur des 20. Jh.	2 W p f .
3. <i>Kulturstudien</i>	2 SWS
Ausgewählte Themen zu Geschichte, Kulturgeschichte und Regionen Russlands 2 (V/S)	2 Wpf. 1 L

4. <i>Sprachpraxis</i>	6 SWS	
Übersetzen (Deutsch-Russisch) (Ü)		2 Pf.
Russische Konversation (Ü)		2 Pf.
Praktische russische Funktionalstilistik (Ü)		2 Pf.
5. <i>Fachdidaktik</i>	7 SWS	
Grundkurs Fachdidaktik Russisch (V/S)	4 Pf.	
Spezifika der Mittelschule (V/S)	1 Pf.	1 L
Unterrichtspraktische Übungen (Ü)		2 Pf.

§ 6

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können vorwiegend erworben werden durch Referat, Hausarbeit oder Klausur.
- (2) Die Anforderungen und die Bedingungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden den Studierenden zu Beginn jedes Semesters von der jeweiligen Lehrkraft bekannt gegeben. Die für einen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen werden in der Regel bewertet.

§ 7

Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird in der Regel nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Studiennachweise vorzulegen:

- Sprachwissenschaft:
ein Leistungsnachweis Einführung in die russische Grammatik
- Literaturwissenschaft:
ein Leistungsnachweis Einführung in die Literaturwissenschaft
- Kulturstudien:
ein Leistungsnachweis Fragestellungen zu Geschichte, Kulturgeschichte und Regionen Russlands

- Sprachpraxis:
ein Leistungsnachweis Grundkurs Russisch

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie besteht für die einzelnen Lehrbereiche aus folgenden Prüfungsleistungen:

2. (1) Die schriftlichen Prüfungen

Erste Klausur (180 Minuten) in Sprachpraxis

Hilfsmittel: Zweisprachiges Bedeutungswörterbuch

Zweite Klausur (180 Minuten) wahlweise in Literaturwissenschaft, Kulturstudien oder Sprachwissenschaft

Hilfsmittel: Zweisprachiges Bedeutungswörterbuch

2. (2) Die mündliche Prüfung

Mündliche Prüfung (30 Minuten) wahlweise in Literaturwissenschaft, Kulturstudien oder Sprachwissenschaft, wobei das Gebiet, das Gegenstand der zweiten Klausur war, entfällt.

§ 8

Erste Staatsprüfung

(1)
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen wird zur Ersten Staatsprüfung, wer die in § 5 dieser Studienordnung vorgesehenen Studienaufgaben für das Hauptstudium erfüllt und die vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht hat:

- ein Leistungsnachweis Synchrone Sprachwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Literaturwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Kulturwissenschaft
- ein Leistungsnachweis Fachdidaktik

(2) Gegenstand der Ersten Staatsprüfung

Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen abgeschlossen. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie besteht für die einzelnen Lehrbereiche aus folgenden Teilprüfungen:

1. Die wissenschaftliche Arbeit (vgl. LAPO I § 11, § 32)

Die wissenschaftliche Arbeit kann in der Fachwissenschaft oder in der

Fachdidaktik angefertigt werden.

2. Die schriftliche Prüfung (vgl. LAPO I § 54)
 - a) *Übersetzung* eines deutschsprachigen Textes in das Russische mit einsprachigem Wörterbuch und
 - b) *literatur- oder kultur- oder sprachwissenschaftliche Interpretation* eines russischen Textes oder Behandlung eines diesbezüglichen Themas in deutscher Sprache.Hierbei ist von drei Aufgabengruppen eine zu bearbeiten.
Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

3. Die mündlichen Prüfungen (vgl. LAPO § 54)
 - a) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei der drei Gebiete *Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft*, wobei das Gebiet, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung gemäß Nr. 2 Buchstabe b war, entfällt. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
 - b) In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung an der Philologischen Fakultät dient der Betreuung und Unterstützung aller Studenten, die an der Fakultät studieren oder ein Studium beginnen wollen.

- (2) Die Studienfachberatung sollte während des gesamten Studiums in Anspruch genommen werden, weil vielfältige Möglichkeiten des Aufbaus und der Spezialisierung selbständige Entscheidungen der Studenten für den Studienverlauf erfordern, insbesondere aber, wenn abzusehen ist, dass der Studierende die Regelstudienzeit überschreiten wird. Die Fakultät bestimmt einen Studienfachberater für die Lehramtsausbildung im Fach Russisch, sein Name wird im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 10

Lehramtserweiterungsstudium

Im studierten Fach Russisch kann eine Lehramtserweiterungsprüfung abgelegt werden. Grundlage dafür sind die Regelungen nach § 25 und § 33 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000. Grundlage für das Lehramtserweiterungsstudium ist diese

Ordnung. Ein modifizierter Studienablaufplan ist erforderlich.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 12. Dezember 2000 beschlossen.
- (2) Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. April 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/1-5,50-1,24-7) bestätigt.
Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 24. Oktober 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor